

Vereinbarung

zwischen dem Staatlichen Thüringischen Rhön-Gymnasium Kaltensundheim
und

.....
.....
über das Schülerbetriebspraktikum der Klasse 9..... im Schuljahr

1. Im Schuljahr/..... wird in der Zeit vom bis ein Betriebspraktikum durchgeführt. Die Schüler der Klasse sollen die Möglichkeit erhalten, erste Erfahrungen im Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu sammeln. Sie sollen teils eigenständig, teils nach Anleitung Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebes sammeln und auswerten sowie den inneren Aufbau des Betriebes und dessen Verflechtungen in einem bestimmten Wirtschaftsraum erkunden.
2. Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind unmittelbar, jedoch ggf. nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anzuwenden. Im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen. Die Zahlung eines Entgelts ist nicht zulässig.
3. Die Schule trägt die Hauptverantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung des Betriebspraktikums. Nach Möglichkeit sollen mit der Schule zusammenwirken: Amt für Arbeitsschutz, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Betriebsjugendvertretungen, Arbeitgeberverbände o. a.
Alle Schüler sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr.8 Buchst. b Sozialgesetzbuch VII gegen Arbeitsunfall versichert. Für Unfälle gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt den Unfall auch seinem Versicherungsträger an. Für den Weg zum Praktikumsbetrieb und zurück übernehmen die Eltern die Verantwortung. Bei mutwilliger Beschädigung, z.B. Maschinen, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 828 2 BGB.
4. Die Schüler dürfen nur an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Betrieb tätig sein. Die Praktikumszeit darf jedoch an keinem Tag sieben Stunden überschreiten.
5. Der Betrieb gewährleistet im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schüler erforderlichen Maßnahmen. Arbeitsplätze, an denen Schüler zum Einsatz kommen, sind von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit des Betriebes auf ausreichende Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Schüler zu prüfen. Die Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Der Betrieb sichert die rechtmäßige Arbeitsschutzbelehrung, die Einteilung der Arbeit und ihre Kontrolle durch einen eingesetzten Betreuer ab.
6. Der Betrieb unterstützt die Schüler bei ihrer Praktikumsaufgabe und gibt am Ende des Praktikums eine schriftliche Einschätzung des Schülers ab.
7. Bei unentschuldigtem Fehlen informiert der Betrieb umgehend die Schule. Telefon: 036946/3370
Alle anstehenden Fragen und Probleme sind mit dem Verantwortlichen für das Betriebspraktikum, Herrn zu klären. (Tel.: 036946/3370)

Nach Absprache werden in der Woche vom bis
die/der Schüler
in der Zeit von Uhr bis Uhr
in dem Betrieb
eingesetzt.

Datum

Unterschrift Schule

Unterschrift Betrieb